



Num. LVII.

Verordnung wegen Abfassung der Freibriefe, von 1756.

Dennach man einige Zeither wahrnehmen müssen, daß verschiedene Beamte ihre Bescheinigungen, die sie denenjenigen, so Freibriefe ertheilen, sehr unzulänglich einrichten: als wird hiermit verordnet, daß in sothanen Bescheinigungen neben dem Namen der den Freibrief suchenden Person und derer Höfe, von welchen sie gebürtig, und auf welchen sie ziehet, auch die Umstände sothaner Höfe, ob sie nemlich mit Schulden beladen oder in gutem Stande sind, ob er Vol- oder Halbmeier oder Rötter, imgleichen wie viel ihr in der Eheverschreibung an Brautschaz verschrieben, und ob sie außer dem etwas im Vermögen haben? nach dem hierbei gehenden ohngefähren Formular ausgedrückt werden sol. Signatum Detmold den 18 November 1756.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

F o r m u l a r.

N. N. ist von dem gnädigsten Herrschaft eigenbehörigen, mit Schulden beschwerten (in guten oder mittelmäßigen Umständen befindlichen) Volmeiers Hofe zc. bürtig, und wil sich mit N. N. verheirathen und auf den freien (dem von N. eigenbehörigen) Hof ziehen, bittet also um einen Freibrief. Ihm sind so und so viel zum Brautschaz verschrieben, außer dem er, so viel dem Amt bewusst, nichts im Vermögen (oder außer dem er dem Vernehmen nach so und so viel erworben hat.)

Num.